

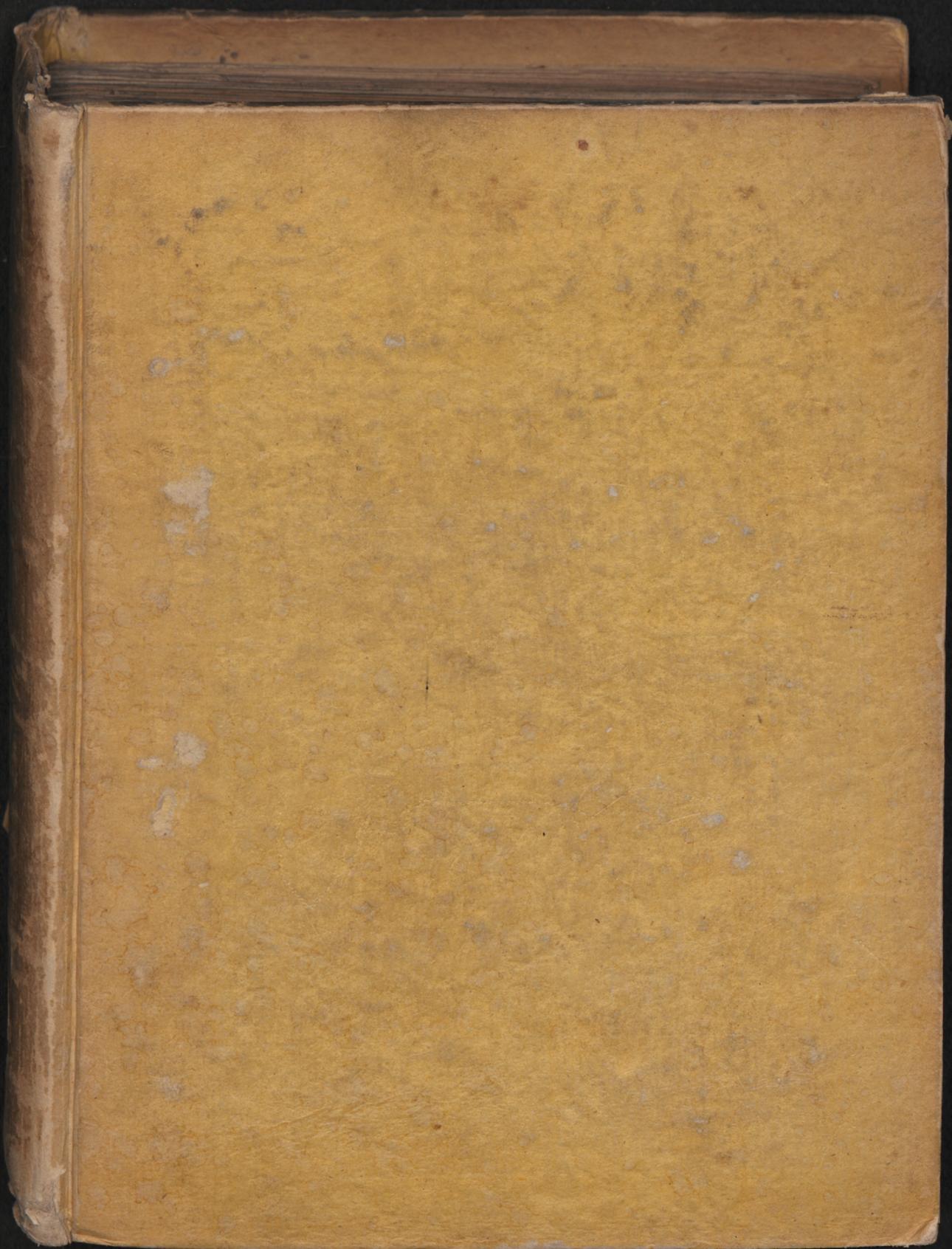
**Fürstl. Mecklenb. Edicta : Wie es zwischen den Eigenthümern oder Locatoren
und Pensionarien insonderheit der/ in Kriegs-Zeiten sich eräugenden
Streitigkeiten und Differentien halber/ im Hertzogthum Mecklenburg/
Güstrowschen Antheils/ zu halten ; [Gegeben in ... Güstrow am 24. Octobr. Anno
1660]**

Güstrow: Scheippel, 1677

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770601456>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

65 51

51

Fürstl. Mecklenb.

EDICTA,

Wie es zwischen den Eigenthümern oder Locatoren und Pensionarien insonderheit der / in Kriegs-Zeiten sich eräugenden Streitigkeiten und Differentien halber / im Herzogthum Mecklenburg / Güstrow. sachen Antheils / zu halten. *id: p. 1490*



Güstrow /

Bedruckt durch Christian Scheppell

Anno 1677.

In Palatium procurator. id: p. 1495. b.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the age of the paper. Some large letters, possibly 'A T C', are visible in the upper middle section.

Universitäts
Bibliothek
Rostock



Son Gottes Gna-
den Wir Gustaff Adolph /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr /

Wirgen allen und jeden Uns-
fern Unterthanen / Geistlichen und
Weltlichen Standes / Unsern Haupt-
leuten / Küchenmeistern / auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermeis-
tern / Richtern und Räten in den Städten /
Pfandes Einhabern und Pensionarien / Bürgern
und Bauern / und sonst Jedermänniglichen so in
Unsern Fürstenthümen und Landen wohnen / und
sonst sich auffhalten / niemand außgenommen /
nebenst Endbietung Unsers gnädigsten Erusses hie-
mit zu wissen / Demnach Wir im Jahre 1600.
den 24. Octobr. wie es zwischen den Eigenthümern
A ij oder

oder Locatorem und Pensionarien insonderheit der in
Krieges Zeiten sich eräugenden Streitigkeiten / und
differentien halber zu halten / eine Rechtliche / und
billige Verordnung öffentlich publiciren lassen / wel-
che zu jedermänniglichen Nachricht hiebei von neu-
en annectiret worden / zu diesen Zeiten auch dieselbe
Fälle gleichfalls sich verschiedentlich hervor thun /
und wie so wol mit obgedachten Pensionarien, als
Schäffern / Müllern / Handwerckern / Einliegern /
und Gesinde auff dem Lande / bey den vorkommen-
den contributionen, und dergleichen beschwerden
im beytrage die Billigkeit zu treffen sein möchte ein ge-
wisses zu statuiren über voriges / nötig seyn wil /
das Wir darumb obberührte Unsere vorige Constitu-
tion revidiert, und dieselbe in Krafft dieses ander-
weiten offenen Edicts, folgender gestalt supplieren,
und ferner erklären / und im übrigen selbiges zu-
gleich unverändert gehalten haben wollen.

I.

Erstlich hat es mit dem dritten Articul gemeld-
ter Unser vorigen Constitution den Verstand / daß
die Pensionarij von dem / was sie von dem Korn /
und andern Intradem des conduicten Guts / nach
abgezogenem Wehr der versprochenen Pension,
und nothwendigen cultivirungskosten / gewinnen
und frey haben möchten / die Einquartirungs Con-
tributionen, nach proportion, so unter dem quan-
to solcher Pension, und besagten gewinnes sein wird
dem Grundherrn zu Hülffe, mit abtragen sollen / es
were dann / daß Sie von der Milice mit Monatli-
chen

14
chen eingpartirungs Collecten absonderlich belegen
würden.

II.

Wann aber eigentlich mehrgedachter Gewinn /
das dadurch die Nothwendigkeit der Anlagen auff
zuhalten / so fort nicht zu erfahren / sol der condu-
ctor vor der Hand / biß derselbe / mittelst exhibie-
rung einer richtigen Specification , wie er solche /
nach befindung der Umstände / mit seinem Christ-
lichen Gewissen zu erhalten getrauet / darthuet /
oder in andere Wege / wie recht / bringet / das
er von dem conducirten Gute keinen Gewinn ge-
habt / noch zeitwehrender Contribution haben wer-
de / (auff welche Fälle / und da er in Ansehung
solchen Gewinnes / schon etwas abgetragen hätte /
derselbe es nachmahls abzukürzen / oder dessen er-
stattung wieder zu suchen / befugt ist) zu dem / wo-
mit der Locator oder Grund Herr / Monatlich an
Contribution belegen wird / mit dem Beytrage des
Sechsten theils / jedoch so weit der contribuiren-
den Herrn Vermögen / in dessen consideration die
Grund Herrn Steuern / auff das in Pension genom-
mene Gut bestehen möchte / seinem Locatori aller-
mahl zu Hülffe kommen.

III.

Nachdem die Pensionarien auch billig von ihrem
eigenen bey dem pensionirten Gute haltenden Viehe /
gleichfals dem Guts Herrn zu Hülffe / contribuiren
soll

14
V.

Mit den jenigen / welchen Baurhusen zu Pension eingethan / mus es / nach Proportion , wie mit den andern Pensionarien gehalten werden.

VI.

Ben dem Schöffern / Müllern / und Handwerckern / Einliegern / und Gesinde / so auff einem Land-Gute / sämptlich / oder zum theile / Sich auffhalten / ist obberührte Monatliche proportion , wegen der einquartierungs Anlage / nach den ordinari Landes Steuer Edicten , nur das keiner davon mit dem Kopffgelde zu beschweren / in acht zu nehmen / und sollen dieselbe nach solcher proportion den Guts Herrn zu gute contribuieren.

VII.

Endlich / weil die Pensionarii . und andere obbenante von rechtswegen / jeko verordneter massen / Ihren Grund : und Gutes Herrn / ben der Einquartierungs contribution zu hülffe zu kommen schuldig / so sollen dieselbe von der Zeit / da solche Monatliche Contributiones angefangen / und so weit sie solchen Beytrag noch nicht gethan / und die Guthsherrn für sie bezahlt / gemelten Beytrag ihnen wieder gutthuen in fall aber unter besagten Persohnen jemand für seinen Guthsherrn ein mehres / als obbeschrieben / erleget / solle sie dasselbe auch wieder zufordern

befuge

befugt seyn / es were dann / das sie mit einander sich
darüber gutwillig / und auffer vorseztlichen haterge-
hen / voreiniget / so hätte es dabey billig sein ver-
bl. b. n.

Befehlen darauff hiermit Unsern Canzler /
Canzley Vice-Directori, und Rähten / wie auch
Hauptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern / Richtern und Rähten in den Städten /
und sonsten jedermännlichen / das sie sich bey den
Gerichts Processen hiernach reguliren, und sonsten
in allen gehorsambst richten sollen. Gegeben in
unser Residenz Güstrow /

den 22. Febr. Anno 1677.



Fürstl. Verordnung
de anno 1660. den 24. Octobr.

Von Gottes Gnaden
Wir Gustaff Adolph / Herz-
og zu Mecklenburg / etc. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen/
Geistlich- und Weltlichen Standes etc. etc.
Demnach Wir befunden / das fast täglich viel
Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Eigenthü-
mern

176

mern oder Locatoren und Pensionarien der eine
Zeithero gewehreten Krieges Unruhe halber ent-
stehen / so zu nichts anders als zu bender Theile Un-
gelegenheit und Schaden gereichen / als haben Wir
aus Fürstväterlicher Sorgfalt die meiste Fälle so
etwa hierin vorkommen müchten aus den Rechten
und der Billigkeit decidiren und zu männigliches
Nachricht durch dieses Unser Edict hiemit publiciren
lassen wollen. Und zwar

I.

Erstlich was den Pensionarien von dem Ihrigen
an Vieh / Pferden / Fahrniß / Mobilien, ge-
raubet / oder mit Gewalt abgenommen / solches ge-
reicht zu ihrem eigenen Schaden / und können es
den Locatoribus an der Pension nicht kürzen / wie
auch ebener massen der Locator den Schaden so an
dem seinigen geschiebet stehen muß.

II.

Was den Pensionarien auch an eingeerndten
Korn genommen und zernichtet / solches haben sie
billig an der Pension zukürzen / wann sie es nur als-
bald dem Locatori angemeldet und in Augenschein
nehmen lassen / da es aber nicht geschehen / muß ge-
bührlicher Beweis beygebracht werden: Jedoch ver-
stehet sich dieses dahin / dafern der Pensionarius nicht
in mora vel culpa, und ihm unmöglich gewesen sol-
chen Schaden abzuwenden.

III.

Was zeit wehrender Einquartierung an Korn/
und von des Locatoris Vieh / an Gelde oder in natura
von den Pensionarien contribuiret werden müß-
sen /

fen / haben sie billig an der Pension oder am inventario zu kürzen und einzubehalten / wann sie es nur mit Quittungen oder sonsten gebührlich vorhero bescheinigen.

IV.

Was die Pensionarien aber von ihrem eigenem Vieh / es sey in natura oder an Gelde die Einquartirungs Zeit contribuiren müssen / stehen sie selbst / und können es an der Pension nicht decurriren.

V.

Die erweißliche Salvaguardien Kosten / so wegen der Unterthanen die dem Pensionario dienen haben müssen / gehalten werden / stehet der Locator, und mag der Pensionarius, da er sie verlegt / an der Pension kürzen.

VI.

Die Salvaguardien so auff den verpensionirten Höfen gehalten worden woselbst der Pensionarius kein Vieh gehabt / sondern alles dem Locator zu gekommen / muß der Locator halten und mag der Conductor dieselbe Kosten an der Pension decurriren.

VII.

Hat aber der Pensionarius sein eigen Vieh und das seinige auff dem Hofe gehabt / so stehet er die Helffte der Salvaguardien Kosten / und der Locator die ander Helffte.

VIII.

Was der Pensionarius an Korn in die Erde zu bringen durch die Soldaten ist beweiflich verhindert wor

148
worden / deßfals hat er von jeder Drömbt Roggen
und Gersten 12. Reichsthaler / vom Habern aber
für jedes Drömbt 6. Reichsthr. von der Pension
einzubehalten / alles nach Rostocker Maasß.

IX.

Was die Pensionärijbeym abziehen über ihren
Contract an Korn in die Erde bringen dafür haben
sie an der Pension einzubehalten für jedes Drömbt
Rostocker Maasß / so sie mit ihrem eignen Vieh be-
weizlich eingebracht 4. Reichsthaler wo aber das
Korn nur in den Stoppel / oder in die ander Jahr aus
gesähet worden / von jeden Drömbt nur 2. Reichs-
thaler 32. ß. und muß ihn der Locator über das
was an Korn über den Contract gesähet den Schäfs-
fel nach dem werth als er zur Zeit solcher Aussaat
gut / bezahlen.

X.

Sollen unser Cankler / Cankley Director und
Rätthe hiemit befehliget seyn / wann die Pensionarij
Exceptiones nicht liquid oder in continenti zu liqui-
diren, so fort uff die verschriebene Pension, als ein
liquidum, die Executoriales, reservatis exceptioni-
bus, anzuordnen.

XI.

Dafern nun zwischen den Locatorn und Con-
ductoren ein anders verglichen / bleibt es billig bey
solchem Vergleich / Was aber in solchem Contract
nicht enthalten auch durch dieses Unser Edict nicht
decidiret, darin bleibet es bey den allgemeinen Rech-
ten und Landüblichen Herkommen / und damit künff-
tigen Irrungen desto mehr vorgebauet werden mö-
ge /

B ij

ge /

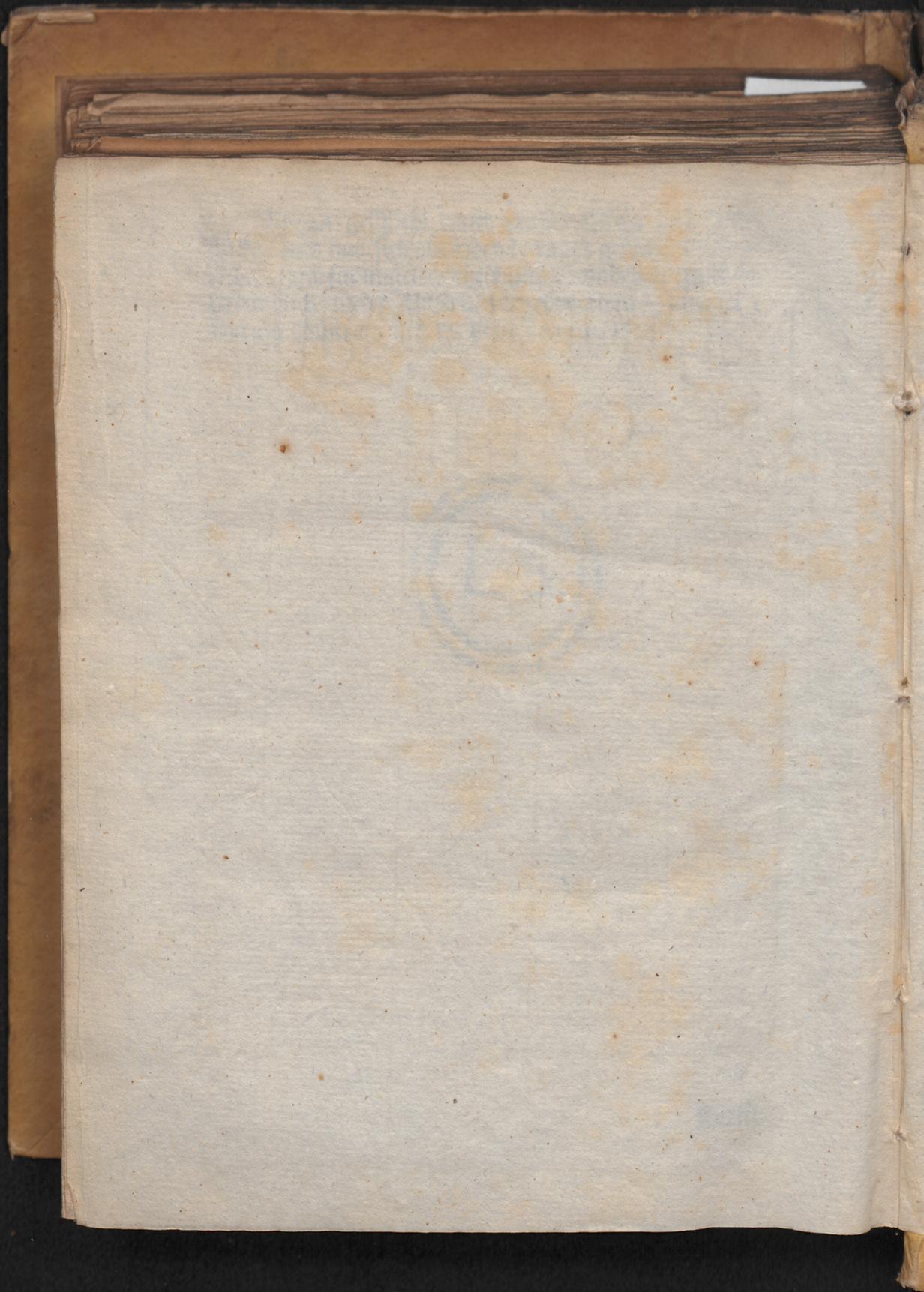
ge/ werden die Contrahentes so fort zu anfangs
die Contractus oder punctaciones vollkommen in
Schriften cum Inventario verfertigen / und was
auff den Höfen zu bauen und bessern die Locatores
selbst bedingen und verrichten lassen.

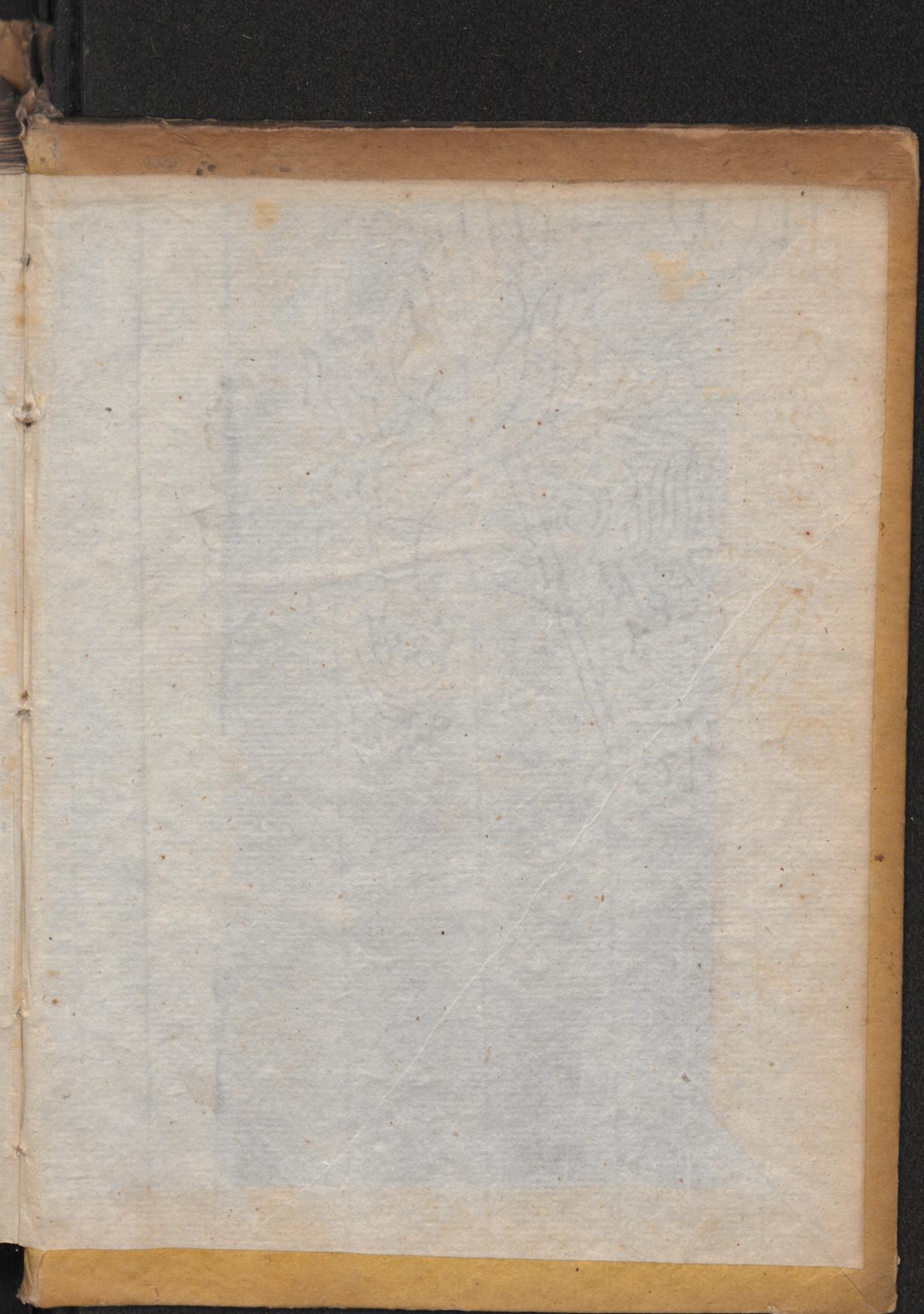
Befehlen darauff hiemit Unsern Canzler/ Dire-
ctori und Råhten/ wie auch Hauptleuten / denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern
und Råthen in den Städten / und sonstn jedermån-
niglichen / das sie sich bey den Gerichts Processen hiez-
nach reguliren und sonstn in allem gehorsambst
darnach richten sollen.

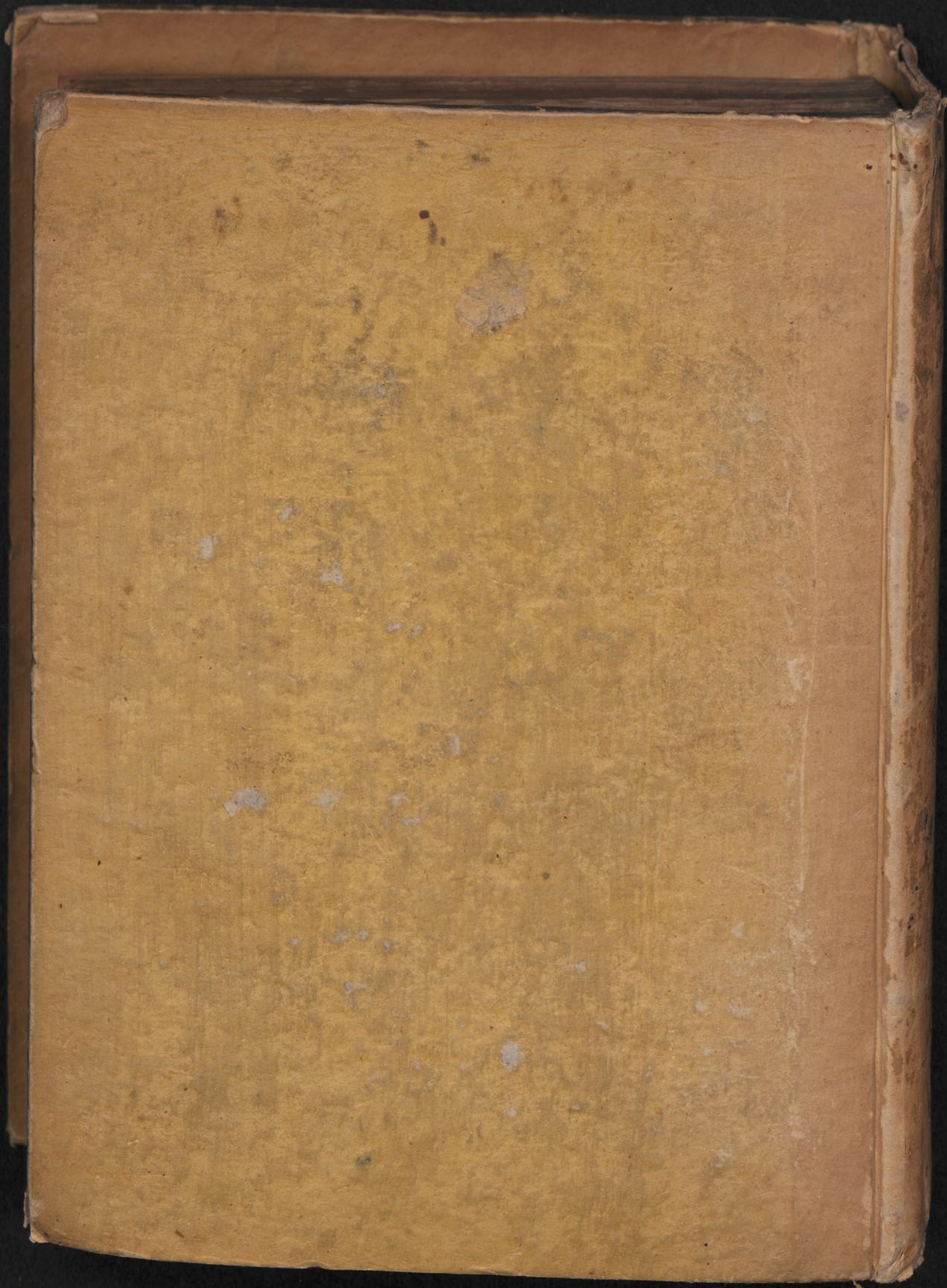
Gegeben in Unser Residenz Güstrow
am 24. Octobr. Anno 1660.

vid. pag. 1001









Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn770601456/phys_0018

DFG

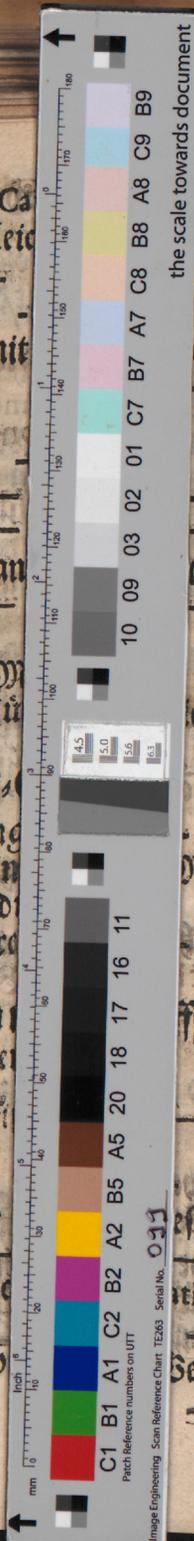
Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
Brandenburgische insgesamt
Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
Braunschweigische und Calenbergische mit
mit dem wilden Manne
Mecklenburgische mit
Anhaltische mit dem Helm und Strauße
Stollbergische mit dem Hirsche
Teckelburgische
Hannoversche mit dem Kleberblatt und an
Fürstenthumb Calenberg
Die Witzmarischen zu
Und nach solchem Werth die doppelten M
einmahl / und die halben Marck zu

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
und auff der andern eine Krone und die
Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und drei

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
Die Stadische
Mecklenburger und Lübecker
Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
ten Umständen nach zu
Alle einfache Schilling. Stücke bis zu ne
Tage und fernerer Untersuchung zu
Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
zwar verbleiben sollen / als



the scale towards document

Conen
und
13 3/4 fl.
te im
13 fl.
umb noch
9 fl.
Marck
3 fl. 2 pf.
Schrifte:
2 fl. 8 pf.
2 fl. 8 pf.
2 fl. 6 pf.
6 pf.
Berth
6 pf.
Das